



Verfügung Nr. 22/2022

vom 7. Dezember 2022

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

in Sachen

A. _____
Y___ 6, xxxx Z

Gesuchsteller

gegen

Post CH AG
Stab CEO, Legal, Wankdorffallee 4, 3030 Bern

Gesuchsgegnerin

betreffend

Standort Hausbriefkasten



I. Sachverhalt

1. Der Gesuchsteller ist Eigentümer eines Einfamilienhauses an der Y___ 6 in xxxx Z. Der Hausbriefkasten der Liegenschaft befindet sich ca. 5 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, direkt beim Treppenaufgang zu seiner Liegenschaft. Der Hausbriefkasten ist weiter über einen grosszügigen, asphaltierten Vorplatz erreichbar. Die Garageneinfahrt befindet sich unmittelbar angrenzend an den Hausbriefkasten.
2. Die Post CH AG (nachfolgend: Post) gelangte mit Schreiben vom 6. April und 2. Juni 2021 an den Gesuchsteller und bat ihn, den Briefkasten an die Grundstücksgrenze zu versetzen. Mit Schreiben vom 2. September 2021 forderte die Post den Gesuchsteller erneut zur Versetzung des Briefkastens auf und kündigte an, die Hauszustellung nach dem 21. Oktober 2021 einzustellen.
3. Am 15. September 2021 wandte sich der Gesuchsteller an die PostCom, ersuchte um weitere Postzustellung wie bisher und gab folgendes an:
 - die Vorgaben betreffend Briefkasten und Ablagefach seien eingehalten;
 - die Vorgaben bezüglich Abstand zur Parzellengrenze seien nicht ersichtlich, müssten jedoch den gesetzlichen Strassenbauabstand inkl. Freihalten des Lichtraumprofils im Minimum erfüllen;
 - der Gebäudevorplatz (über 50m²) ist bis zum Hausbriefkasten befahrbar und biete zudem eine sichere, trockene Übergabemöglichkeit;
 - eine Platzierung an der Grundstücksgrenze mit den erforderlichen Abständen verursache eine grosse Gefahrensituation für das Zustellpersonal. Dieser Platz wäre direkt an einer viel befahrenen Detailerschliessungsstrasse, direkt in einer unübersichtlichen Doppelkurve;
 - Pakete und spezielle Postsendungen müssen weiterhin persönlich überbracht werden (beim heutigen Standort).
4. Mit E-Mail vom 14. Oktober 2021 bestätigte die Post der PostCom, dass sie die Hauszustellung während der Dauer des Verfahrens weiterhin sicherstellen werde.
5. Am 18. Oktober 2021 schickte der Gesuchsteller Beilagen mit Fotos der Zufahrt und einem Lageplan an die PostCom.
6. In Ihrer Stellungnahme vom 25. November 2021 bestand die Post auf ihrer Position.
7. Am 20. Dezember 2021 nahm der Gesuchsteller zum Schreiben vom 25. November 2021 Stellung und bestätigte, dass der Abstand des Briefkastens zur Strasse tatsächlich 5 Meter betrage. Der beschriebene Sachverhalt wird nicht bestritten. Er schlug einen anderen Standort für den Briefkasten vor und zeigte diesen auf einer Karte auf. Zudem schlug der Gesuchsteller zur besseren Verteilung der Kosten vor, die zusätzlichen Kosten für die Bedienung des derzeitigen Standorts des Briefkastens zu übernehmen, die er auf CHF 42 pro Jahr berechnete.
8. Am 22. August 2022 nahm die Post Stellung und informierte, dass der Standortvorschlag des Gesuchstellers nicht akzeptiert werden könne, da er sich nicht an der Grundstücksgrenze befinde und somit die Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG nach wie vor nicht erfülle.
9. Auf die von den Parteien vorgebrachten Argumente und Beweismittel wird nachfolgend soweit erforderlich eingegangen.

II. Erwägung

10. Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).
11. Der Gesuchsteller ist als Eigentümer der Liegenschaft durch die angedrohte Einstellung der Hauszustellung in seinen Rechten und Pflichten berührt. Er ist somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und kann den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Briefkastenstandort beantragen.
12. Die Eigentümer einer Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG). Die Standortvorschriften von Art. 73 ff. VPG sind das Ergebnis einer Interessenabwägung. Sie sollen einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht vom 29. August 2012 zur VPG zu Art. 74, S. 32; www.postcom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung). Bei den Vorgaben zu den Hausbriefkästen hat der Ordnungsgeber nicht nur den Zustellungsaufwand der Post, sondern auch denjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen im Blick gehabt. Demzufolge kann der Briefkastenstandort nicht von der Zustellroute und der Wahl des Zustellfahrzeugs abhängig gemacht werden. Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).
13. Im Folgenden ist somit der korrekte Standort nach Art. 74 Abs. 1 und 2 VPG zu ermitteln. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist der Briefkasten am Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allem verwendeten Weg zum Eingang des Hauses aufzustellen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, E. 5.1). Gemäss Praxis der PostCom ist bei Grundstücken, die keine Einfriedung gegen die Strasse aufweisen, der Vorplatz in seiner ganzen Breite als allgemein benutzter Zugang zu betrachten (vgl. beispielsweise die Verfügungen der PostCom Nr. 17/2022 vom 6. Oktober 2022, Ziff. 8; Nr. 24/2018 vom 6. Dezember 2018, Ziff. 12; Nr. 6/2017 vom 2. März 2017, Ziff. 18; abrufbar unter www.postcom.admin.ch -> Dokumentation -> Verfügungen). Der bestehende Briefkasten mit einer Distanz von ca. fünf Metern zur Grundstücksgrenze erfüllt diese Vorgaben klar nicht. Verordnungskonforme Standorte befinden sich beim Übergang des Vorplatzes zur Strasse.
14. Der Gesuchsteller beanstandet, dass die von der Post aufgezeigten Standorte nicht tauglich seien. Besondere Gründe, wie Gebrechlichkeit oder schwere Krankheit, die gegebenenfalls zu einer anderen Einschätzung führen könnten, werden nicht geltend gemacht.
15. Der Gesuchsteller wendet ein, eine Platzierung des Briefkastens an der Grundstücksgrenze mit den erforderlichen Abständen verursache eine grosse Gefahrensituation für das Zustellpersonal. Dieser Platz wäre direkt an einer viel befahrenen Detailerschliessungsstrasse, direkt in einer unübersichtlichen Doppelkurve. Die Post hingegen verweist auf die derogatorische Kraft des Bundesrechts. Dieses Prinzip besagt, dass das Bundesrecht grundsätzlich den kanto-

nalen und kommunalen Vorschriften vorgeht. Das bedeutet nicht, dass elementare Sicherheitsvorschriften bei der Platzierung von Hausbriefkästen ignoriert werden dürfen. Allerdings vermag ein einzelner Hausbriefkasten im vorliegenden Fall die Sicht nicht derart zu beschränken, dass eine relevante Gefahr davon ausgehen würde. Eine vorsichtige Platzierung der Briefkästen neben der Zufahrt sollte daher möglich sein. Dies wurde bereits in der Verfügung 1/2021 der PostCom vom 18. März 2021, Ziff. 16, so eingeschätzt.

16. Der heutige Briefkasten mit einer Distanz von ca. fünf Metern von der Grundstücksgrenze verursacht der Post wie auch den übrigen Zustellern einen Mehraufwand, unabhängig davon, ob der Vorplatz befahrbar ist oder nicht. Zwar mag der Mehraufwand für die Zustellung im Einzelfall bescheiden erscheinen. Wegen der Grundversorgungsverpflichtung der Post ist er jedoch nicht nur im konkreten Einzelfall in Betracht zu ziehen, sondern auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation hochzurechnen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 8). Dies ergibt einen beträchtlichen Mehraufwand für die Bedienung des bestehenden Briefkastens, der das Interesse des Gesuchstellers an der Beibehaltung der Situation überwiegt. Damit ist auch die Verhältnismässigkeit der geforderten Massnahme, nämlich der Versetzung des Hausbriefkastens, gegeben. Dass eine Versetzung des Hausbriefkastens bauliche Massnahmen erfordert, wie vom Gesuchsteller moniert, kann nicht berücksichtigt werden. Gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VPG liegt es am Liegenschaftseigentümer, auf eigene Kosten einen verordnungskonformen Briefkasten einzurichten.
17. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bestehende Briefkastenstandort nicht der Postverordnung entspricht. Die Post ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet. Es steht dem Gesuchsteller frei, entweder den Briefkasten an die Grundstücksgrenze zu versetzen oder auf die Hauszustellung zu verzichten (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).
18. In Bezug auf den Vorschlag des Gesuchstellers die entstandenen Mehrkosten zu übernehmen und für den Zusatzweg ein jährliches Entgelt zu entrichten, ist folgendes festzuhalten: Für eine solche Vereinbarung besteht keine rechtliche Grundlage. Eine solche entgeltliche Billigung eines nicht korrekten Standortes durch die Post ist daher als verordnungswidrig zu betrachten und kann zudem zu einer relevanten Benachteiligung von allfälligen Drittanbietern führen (bspw. Verfügung PostCom Nr. 5/2015 vom 5.3.2015, Ziff. 18). Die Postverordnung erlaubt eine Ausnahme von den Standortbestimmungen nur in den in Art. 75 VPG genannten Gründen.
19. Damit ist das Gesuch abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 200 Franken dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]).

III. Entscheid

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von 200 Franken werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Zu eröffnen (Einschreiben mit Rückschein):

- A ___, Y ___ 6, xxxx Z
- Post CH AG, Stab CEO, Legal, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Versand: